

Verhandlungsschrift

über die 25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom
Dienstag, den 15. Dezember 2020 mit Beginn um 19:30 Uhr im Turnsaal der Volksschule Zell am
Pettenfirst

Anwesend: Bgm. Johann Stockinger, Vbgm. Josef Krautgasser, Anton Rudinger, Judith Krautgasser-Illy, Nicole Pohn, Sandra Wagner, Marlene Meindlhumer, Ida Harringer, Peter Denk, Josef Königseder, DI Martin Sattleder, Herbert Silmbrot, Mag. phil. Ecker, DI Dr. Ernst Höftberger, Mag. Marianne Eichinger, Franz Gradinger, Reinhard Gradinger und AL Sandra Klein.

Es fehlen: Alois Holl entschuldigt, dafür kein Ersatz

Johannes Wenninger entschuldigt, dafür Ersatz Judith Krautgasser-Illy

Zur Schriftführerin wird Hanna Schobesberger bestellt.

Bgm. Stockinger stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig und nachweislich erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er teilt mit, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2020 zur Einsichtnahme aufliegt.

Bgm. Stockinger beginnt sodann mit der Erledigung, der nachstehenden

TAGESORDNUNG:

- 1.) Bericht des Bürgermeisters
- 2.) Berichterstattung zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Prüfbericht Rechnungsabschluss 2019 – Kenntnisnahme
- 4.) Eröffnungsbilanz 2020 gem. VRV 2015 per 01.01.2020 - Genehmigung
- 5.) Voranschlag 2021
 - a) Voranschlag 2021
 - b) Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzierungsplan (MEFP) 2021 – 2025 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben
 - c) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
 - d) Subventionen
- 6.) Hebesätze für das Finanzjahr 2021
- 7.) Festsetzung der Gebühren für das Finanzjahr 2021
- 8.) Vermessung Ehwalchen Gemeinestraße in der Ortschaft Wolfsdoppl lt. Schlussvermessung GZ 21596 KG 50330 Zell am Pettenfirst - Genehmigung
- 9.) Verlängerung Jugendtaxi 01/2021 – 12/2021
- 10.) Allfälliges

1.) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Stockinger berichtet:

Die Gemeindebediensteten und die FF Zell am Pettenfirst haben bei der Teststation in Ampflwang für den Coronamassentest mitgearbeitet. Leider war die Beteiligung geringer als erwartet.

Die grüne Verfärbung des Wassers des Zeller Baches löste einen Großeinsatz der Feuerwehr, Polizei und Gemeinde aus. Es stellte sich heraus, dass bei Überprüfungsarbeiten des Kanalnetzes in der Ortschaft Waldpoint - Gemeinde Ampflwang ein biologisch abbaubares Färbemittel verwendet wurde und dies den zuständigen Behörden nicht gemeldet wurde. Der Verursacher hat die Kosten für den Einsatz zu tragen.

Weiters berichtet Bgm. Stockinger, dass die Bauarbeiten für den Glasfaserausbau in der Ortschaft Pettenfirst abgeschlossen sind. Die Fa. Nöhmer, Schörfling hat nun auch das restliche Gemeindegebiet zur Förderung eingereicht. Mit dem ersten Teil des Ausbaues durch die Fa Nöhmer, Schörfling wird im Sommer 2021 gestartet. Ein Großteil der Hagelschäden der Gemeindeobjekte wurden bereits behoben.

Am 03. Dezember 2020 wurde vom Land OÖ im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens das Musikheim begutachtet, die weitere Vorgangsweise bzgl. Gemeindezentrum wurde ebenfalls besprochen.

Der Winterdienst ist problemlos angelaufen. Es wird ein Dankeschön für den gespendeten Christbaum ausgesprochen.

2.) Berichterstattung zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Bgm. Stockinger erteilt dazu dem Obmann des Prüfungsausschusses DI Sattleder das Wort. Dieser bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 17. November 2020 zur Kenntnis.

3.) Prüfbericht Rechnungsabschluss 2019 - Kenntnisnahme

Bgm. Stockinger berichtet:

Der vorliegende Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft vom 24.08.2020, Zahl BHVBGem-2020-951114/84-PC über den Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde Zell am Pettenfirst wird den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

4.) Eröffnungsbilanz 2020 gem. VRV 2015 per 01.01.2020 - Genehmigung

Bgm. Stockinger berichtet:

Gemäß § 38 Abs.1 VRV 2015 iVm Artikel VI Oö. Gemeindeordnung 1990 ÜR 2019 gelten für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sowie allfälliger nachträglicher Korrekturen die in der Oö. Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen über den Rechnungsabschluss sinngemäß.

§ 93 Abs. 1 Oö. GemO / Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss: Die Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss obliegen dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates bildet der nach § 91 Abs. 3 erstellte Bericht des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Zell am Pettenfirst hat die Eröffnungsbilanz vor Beschlussfassung im Gemeinderat in der Sitzung vom 17. November 2020 geprüft und einen Bericht darüber erstellt.

Gemäß § 38 VRV 2015 umfasst die Eröffnungsbilanz die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Die Bestandteile der Eröffnungsbilanz sind der Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015, der Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen sowie der Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde Zell am Pettenfirst.

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

Aktiva

A Langfristiges Vermögen

A.I Immaterielle Vermögenswerte: € 68.047,20

Bei den immateriellen Vermögenswerten handelt es sich um aktivierungspflichtige Rechte. Der Betrag ist im Anlagennachweis des Rechnungsabschlusses 2019 ersichtlich und setzt sich aus 2 Positionen (LIS Wasserversorgung € 15.150,20 und LIS Abwasserbeseitigung € 52.897,00 zusammen).

Bewertung: fortgeschriebene Anschaffungskosten

A.II Sachanlagen: € 10.780.567,32

Der Betrag ist im Rechnungsabschluss 2019 ersichtlich und setzt sich zusammen aus den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (€ 5.568.459,71), Gebäude und Bauten (€ 2.928.314,71), Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (€ 1.992.070,74), Sonderanlagen (€ 6.551,31), Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (€ 218.271,78) und Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (€ 66.899,07) zusammen.

Bewertung:

Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur: Grundstücksrasterverfahren, Infrastrukturrasterverfahren, Anschaffungskosten

Gebäude und Bauten: fortgeschriebene Anschaffungskosten, Sachwertverfahren

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen: fortgeschriebene Anschaffungskosten

Sonderanlagen (€ 6.551,31): fortgeschriebene Anschaffungskosten

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen: fortgeschriebene Anschaffungskosten
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung: fortgeschriebene Anschaffungskosten

A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen: € 0,00

Keine Werte vorhanden

A.IV Beteiligungen: € 15,27

Dieser Betrag setzt aus der Beteiligung bei der Raiffeisenbank Region Vöcklabruck eGen (€ 7,27) und bei OÖ Wasser Genossenschaftsverband eGen (€ 8,00) zusammen.

A.V Langfristige Forderungen: € 108.301,86

Bei den langfristigen Forderungen handelt es sich ausschließlich um die Barwertförderungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Bauabschnitte BA-01 (€ 10.427,54), BA-06 (€ 14.574,17), BA-08 (€ 33.781,65) und BA-10 (€ 49.518,50). Die Barwertförderung der 4 Bauabschnitte sind in den jeweiligen aktuellen Zuschussplänen der KPC sowie in der Förderliste zum Jahresabschluss 2019 ersichtlich.

Auf Grund der Höhe des ausstehenden Nominalwertes erfolgt die Bewertung der langfristigen Forderungen mit dem Barwert.

B Kurzfristiges Vermögen

B.I Kurzfristige Forderungen: € 22.938,73

Die kurzfristigen Forderungen setzen sich aus den kurzfristigen Lieferungen und Leistungen (€ 1.048,90), kurzfristige Forderungen aus Abgaben (€ 18.231,79) und sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) (€ 3.658,04) zusammen.

Bewertung: Nominalwert

B.II Vorräte: € 0,00

Keine Werte vorhanden

B.III Liquide Mittel: € 967.303,02

Bei den Liquiden Mittel handelt es sich um das Barkassaguthaben (€ 2.991,24), das Bankguthaben (€ 7364,91) und die Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) – Sparbuch „allgemeine Rücklage“ (€ 651.884,20), Sparbuch „Straßenbau“ (€ 34.042,39), Sparbuch „Wasserversorgung“ (€ 139.917,51) und Sparbuch „Kanalisation“ (€ 131.102,77). Diese Kontostände sind per 31.12.2019 im Rechnungsabschluss 2019 und bei den jeweiligen Kontoauszügen ersichtlich.

zu B.III.2 Zahlungsmittelreserven: Der Stand der Haushaltsrücklagen stimmt nicht mit den Zahlungsmittelreserven (Aktiva B.III.2) zusammen. Es wurde der Überschuss aus dem Jahr 2019 (laut Rechnungsabschluss) in der Höhe von € 1.400,07 als Rücklage am Sparbuch „allgemeine Rücklage“ erfasst und nachträglich auch durch eine Einzahlung vom Bankkonto tatsächlich erhöht. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass IKD-2017-314672/1071-Hi vom 13.03.2020 verwiesen.

Bewertung: Nominalwert

B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen: € 0,00

Keine Werte vorhanden

B.V Aktive Rechnungsabgrenzung: € 0,00

Keine Werte vorhanden

Passiva

C Nettovermögen

C.I Saldo der Eröffnungsbilanz: € 4.410.999,84

Ergibt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva (€ 5.369.346,78) ab züglich der Haushaltsrücklagen siehe C.III (€ 958.346,94).

C.II Kumuliertes Nettoergebnis: € 0,00

Keine Werte vorhanden

C.III Haushaltsrücklagen: € 958.346,94

Der Stand der Haushaltsrücklagen stimmt nicht mit den Zahlungsmittelreserven (Aktiva B.III.2) zusammen. Es wurde der Überschuss aus dem Jahr 2019 (laut Rechnungsabschluss) in der Höhe von € 1.400,07 als Rücklage am Sparbuch „allgemeine Rücklage“ erfasst und nachträglich auch durch eine Einzahlung vom Bankkonto tatsächlich erhöht. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass IKD-2017-314672/1071-Hi vom 13.03.2020 verwiesen.

C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto): 0,00

Keine Werte vorhanden

C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen: € 0,00

Keine Werte vorhanden

D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)**D.I Investitionszuschüsse: € 6.079.089,78**

Die Investitionszuschüsse setzen sich zusammen aus den Investitionszuschüssen von Trägern öffentlichen Rechts (€ 3.177.823,46) und den Investitionszuschüssen von Übrigen (€ 2.901.266,32). Die Beträge sind im Anlagenverzeichnis des Rechnungsabschlusses 2019 ersichtlich. Die Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts setzen sich zusammen aus den KTZ vom Bund (€ 461.090,63), den KTZ vom Land (€ 2.712.732,83) und den KTZ von Feuerwehr (€ 4.000). Die Übrigen Investitionszuschüsse setzen sich aus KTZ von Unternehmungen (€ 38.776,75), aus KTZ von Privatorganisationen (€ 2.838.084,72) und aus KTZ der EU (€ 24.404,85) zusammen.

Bewertung: Nominalwert

E Langfristige Fremdmittel**E.I Langfristige Finanzschulden, netto: € 392.271,91**

Bei den langfristigen Finanzschulden handelt es sich um den Darlehensstand aller Schulden.

Bawag PSK	BA 06 - Kanalbau Bruck	€ 46.820,91
Raiffeisenbank Region Vöcklabruck	Anschluss Ager-West	€ 345.451,00

E.II Langfristige Verbindlichkeiten: € 0,00

Keine Werte vorhanden

E.III Langfristige Rückstellungen: € 64.801,90

Bei den langfristigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Abfertigungen (€ 33.052,31) und Rückstellungen für Jubiläumswendungen (€ 31.749,59). Diese Rückstellungen wurden von der Firma Gemdat OÖ (Lohnverrechnung) aufgrund des Personalstandes der Gemeinde mit 31.12.2019 berechnet.

F Kurzfristige Fremdmittel**F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto: € 0,00**

Keine Werte vorhanden

F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten: € 31.870,61

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich aus den kurzfristigen Lieferungen und Leistungen (€ 7.169,63), sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) (€ 24.700,98) zusammen.

Bewertung: Nominalwert

F.III Kurzfristige Rückstellungen: € 9.792,42

Bei den kurzfristigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (€ 9.792,42). Diese Rückstellungen wurden von der Firma Gemdat OÖ (Lohnverrechnung) aufgrund des Personalstandes der Gemeinde mit 31.12.2019 berechnet.

F.IV Passive Rechnungsabgrenzung: € 0,00

Keine Werte vorhanden

Da die Beträge der Eröffnungsbilanz entweder aus dem Rechnungsabschluss 2019 oder aus weiteren Auswertungen des Buchhaltungsprogrammes (k5 Finanz) abgeleitet werden können, sind alle Werte auch kontrollierbar.

Die verwendeten Bewertungsmethoden der einzelnen Vermögenskonten wurden den GV-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Nachdem die Gemeinde Zell am Pettenfirst sämtliche Vermögenswerte der Aktiva und sämtliche Investitionszuschüsse und Fremdmittel der Passiva erfasst und bewertet hat, kommt es bei der Gegenüberstellung dieser beiden Seiten wertmäßig zu einem Saldo.

Die Gemeinde Zell am Pettenfirst hat einen positiven Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von € 4.410.999,84.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Eröffnungsbilanz 2020 gem. VRV 2015 per 01.01.2020 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

5.) Voranschlag 2021

a.) Voranschlag 2021

Bgm. Stockinger erteilt dazu AL Klein das Wort. Diese berichtet:

Die Covid19-Krise wirkt sich auch im Jahr 2021 massiv aus. Der Einnahmefall bei den Ertragsanteilen wird noch höher ausfallen als im Jahr 2020 (im Vergleich zu 2019 € 120.000,00). Dies wirkt sich auch bei den Transferzahlungen vom Land OÖ aus (im Vergleich zu 2020 € 106.000,00). Diese Entwicklung sieht man auch bei den Einnahmen im Bereich Kommunalsteuer.

Bei den Einnahmen im Bereich Abfall wurde auf Grund der erforderlichen Erhöhung der Gebühr höhere Einnahmen veranschlagt. Dem gegenüber steht aber auch eine Erhöhung der gesamten Aufwendungen (zB. im Bereich des Abfallwirtschaftsbeitrag in der Höhe von ca. € 4.000,00).

Die prognostizierten Steigerungen im Bereich der Sozialhilfverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrages werden sich im Vergleich zu 2020 fast auf € 50.000,00 belaufen.

Mehrausgaben auf Position Verwaltung/Amt – Umstieg auf GemCloud, Redesign Webseite (2020 – € 6.000,00), Veranschlagung v. Kosten f. Ortsplaner, bei Instandhaltungsaufwendungen etc...

Bei der Position Personalkosten ergibt sich die Steigerung daraus, dass der Pensionsbeitrag von ehemals 4fache (im Jahr 2018) auf jetzt ein 7-faches des Dienstnehmerbeitrages erhöht wurde (ca. € 35.000,00).

Im Bereich Kindergarten werden sich die Ausgaben 2021 verringern, da auch im Kindergarten Kurzarbeit im Jahr 2020 angemeldet war und die Fördereinnahmen sich im Jahr 2021 positiv auswirken. Dem gegenüber werden Mehrausgaben im Bereich Krabbelstube veranschlagt, da die Betreuungseinrichtung ausgelastet war und für ein Kind ein Gastbeitrag zu entrichten ist.

Im Bereich Freibad resultieren die veranschlagten Mehraufwendungen aus bereits jetzt bekannten erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen (Pumpe, Sesseln), die im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Diese Entwicklungen lassen sich nicht zur Gänze abfedern und aus diesem Grund muss zum Haushaltsausgleich eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 33.000,00 vorgenommen werden.

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 492.300,00 €.

Investive Vorhaben 2021: Als investive Vorhaben wurden im Voranschlag 2021 das Vorhaben Straßensanierungsprogramm 2020 - 2022 als laufende Vorhaben veranschlagt. Beim Vorhaben Geh- und Radweg Hinterschachen – Schierling und der Sanierung Güterweg Ketzerhub handelt es sich um neue Vorhaben.

Die tabellarische Aufstellung des Voranschlages 2021, Auszug aus dem Vorbericht zum Voranschlag 2021 und die Aufstellung der Rücklagenentwicklung werden den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, den Voranschlag 2021 zu genehmigen.

Wortmeldung GV Mag. phil. Ecker:

Es ist überraschend zu sehen, dass das Minus trotz alledem so gering ausfällt, gut dass ein Polster vorhanden ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

b.) Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzierungsplan (MEFP) 2021 – 2025 inkl. Prioritätenreihung der Vorhaben

Bgm. Stockinger erteilt dazu AL Klein das Wort. Diese berichtet:

Gemäß dem österreichischen Stabilitätspaket 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2021 bis 2025 vorzulegen.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Prioritätenreihung:

Priorität 1: Geh- und Radweg Hinterschachen - Schierling

Priorität 2: Gemeindezentrum

Priorität 3: Sanierung Güterweg Ketzerhub

Die Aufstellung der Vorhaben und der Auszug aus dem Vorbericht zum Voranschlag 2021 werden den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025 inkl. Prioritätenreihung genehmigen.

Wortmeldung Bgm. Stockinger:

Die Gemeinde versucht viele Projekte zu ermöglichen und die Ressourcen bestmöglich auszuschöpfen. Hinter jedem Projekt steckt sehr viel Arbeit.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

c.) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites

Bgm. Stockinger erteilt dazu AL Klein das Wort. Diese berichtet:

Gemäß § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit die Gemeinde nur solche Kassenkredite aufnehmen,

1. die auf Euro lauten und
2. für die ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart ist.

Diese sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 492.300,00€.

Es ist nicht geplant, einen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Festsetzung des Kassenkredites in der Höhe von € 492.300,00 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

d.) Subventionen

Bgm. Stockinger erteilt dazu AL Klein das Wort. Diese berichtet:

Die Förderungen wurden wie in den Vorjahren unverändert in gleicher Höhe belassen. Ebenfalls wurde die Grünlandförderung in der Höhe von € 5.400,00 (Förderung mit Sachzwang) wie in der Vergangenheit veranschlagt.

ohne Sachzwang:	2020	2021
Sportverein SV-Grün-Weiß	500	500
Musikkapelle Zell am Pettenfirst	2.340,00	2.340,00
Bienenzüchter (je Mitglied bei einem Verein)	27	27
Kleintierzüchter	234	234
Naturfreunde	495	495
Tanz und Singkreis	405	405

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Subventionen für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Wortmeldung GV Mag. phil. Ecker:

Seit 2012 haben sich die Subventionen nicht verändert, daran ist zu erkennen, dass die Öffentlichkeit einen bedeutenden Teil zur Finanzierung der Vereine leistet. Seitens der Gemeinde ist es nicht zwingend notwendig mehr zu fördern, solange die Vereine ausreichend an Budget verfügen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

6.) Hebesätze für das Finanzjahr 2021

Bgm. Stockinger erteilt dazu Vbgm. Krautgasser das Wort. Dieser berichtet:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben unverändert. Die Hundeabgabe bleibt ebenfalls unverändert. Die Änderungen der Abfallgebührenordnung, Wassergebührenordnung und Kanalgebührenordnung erfolgen mit separatem Beschluss.

GRUNDSTEUER A (landw. Grundstücke)	500 v. H. d. Messbetrages
GRUNDSTEUER B (bebaute Grundstücke)	500 v. H. d. Messbetrages
HUNDEABGABE	lt. Verordnung
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR	lt. Verordnung
WASSERBEZUGSGEBÜHR	lt. Verordnung
ABFALLGEBÜHRENORDNUNG	lt. Verordnung

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Hebesätze für das Finanzjahr 2021 zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

7.) Festsetzung der Gebühren für das Finanzjahr 2021

Bgm. Stockinger erteilt dazu Vbgm. Krautgasser das Wort. Dieser berichtet:

Abfallgebührenordnung (Änderung)

Aufgrund der laufend steigenden Kosten der Abfallentsorgung (zB Erhöhung Abfallwirtschaftbeitrag von € 20,00/Einwohner auf € 22,50/Einwohner) müssen die Abfallgebühren für das Jahr 2021 erhöht werden, um eine Kostendeckung zu erreichen. Weiters sollen die Anschluss- und Bezugs- bzw. Benützungsgebühren (Wasserversorgung, Kanalisation) wie im Voranschlagserslass des Landes Oberösterreich vom 13. November 2020, IKD-2020-197414/11-Pra auf die Mindestgebührensätze erhöht werden. Die Abfallgebührenordnung, die Wassergebührenordnung sowie die Kanalgebührenordnung werden den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abfallgebührenordnung

Beträge inkl. 10 % UST

Abfallgebühren:	2019	2021
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 60 Liter Inhalt	€ 160,00	€ 181,00
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 90 Liter Inhalt	€ 190,00	€ 211,00
je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 120 Liter Inhalt	€ 220,00	€ 242,00

Wassergebührenordnung

Beträge inkl. 10 % UST

Wasserversorgungsanlage:	2020	2021
Mindestanschlussgebühr	€ 2.247,30	€ 2.284,70
Anschlussgebühr pro m ²	€ 14,98	€ 15,23
Wasserbezugsgebühr pro m ³	€ 1,91	€ 1,95

Kanalgebührenordnung

Beträge inkl. 10 % UST

Abwasserbeseitigungsanlage:	2020	2021
Mindestanschlussgebühr	€ 3.748,80	€ 3.811,50
Anschlussgebühr pro m ²	€ 24,99	€ 25,41
Kanalbenützungsg Gebühr pro m ³	€ 4,30	€ 4,39

Verordnung siehe **Beilage 1**.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Festsetzung der Gebühren für Abfall, Wasser und Kanal für das Finanzjahr 2021 zu genehmigen.

Wortmeldung Bgm. Stockinger:

Die Abfalltonnen werden nicht wie ursprünglich vom BAV geplant von € 20,00 auf € 25,00 erhöht. Die Abfallgebühren werden aufgrund der Entsorgungskosten erhöht. Zu den Entsorgungskosten zählen auch die Grün- und Strauchschnittentleerung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

8.) Vermessung Ehwalchen Gemeindestraße in der Ortschaft Wolfsdoppl lt. Schlussvermessung GZ 21596 KG 50330 Zell am Pettenfirst - Genehmigung

Bgm. Stockinger erteilt dazu GV Rudinger das Wort. Dieser berichtet:

Nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten eines Teilstückes der Ehwalchen Gemeindestraße in der Ortschaft Wolfsdoppl wurde nun die Vermessung durchgeführt. Als Flächenausgleich wurde ein Preis in der Höhe von € 4,00 pro m² fixiert (Summe der gesamten Teilflächen 167 m²).

Der Planauszug zu den Zu- und Abschreibungen wird den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Ab- und Zuschreibungen lt. Schlussvermessung GZ 21596 KG 50330 Zell am Pettenfirst zu genehmigen.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Warum wurde die Straße verbreitert?

Wortmeldung Bgm. Stockinger:

Die Straße war sehr knapp berechnet und sehr eng. Um Unfälle zu vermeiden wurde die Straße ca. 30 – 40 cm verbreitert. Hauptsächlich wurde das Bankett ausgebaut, um ein leichteres Ausweichen bei Gegenverkehr zu gewährleisten.

Wortmeldung Vbgm. Krautgasser:

Die Steine, die gesetzt wurden, leisten einen bedeutenden Teil für die Verkehrssicherheit, da nun ein sicheres Ausweichen gegeben ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

9.) Verlängerung Jugendtaxi 01/2021 – 12/2021

Bgm. Stockinger berichtet:

Die Verträge mit den Taxiunternehmen laufen mit Dezember 2020 wieder aus.

Die Förderkriterien vom Land OÖ lauten wie folgt:

Es werden maximal 50% der Gemeindegemeinkosten gefördert.

Der monatliche Wartungsbeitrag in Höhe von € 15,00 wird mit 50% vom Land OÖ übernommen.

Die Kosten für die eingelösten Gutscheine werden mit dem Drittel-Prinzip gefördert. Das heißt: 1/3 wird vom Land OÖ übernommen, 1/3 von den Gemeinden und 1/3 muss von den Jugendlichen bei Abholung der Gutscheine bezahlen werden.

Die Einhebung des Selbstbehaltes ist Grundlage für die Gewährung der Förderung und wird verpflichtend gefordert.

Für das Jahr 2021 ist geplant, dass die Jugendlichen ab Jänner 2021 die 36 Gutscheine für das gesamte Jahr im Wert von € 108,00 zum Selbstkostenpreis von € 36,00 für die Jugendtaxi-App freischalten können. Die alten Gutscheine können am Gemeindeamt umgetauscht werden (für die App). Die Gutscheine sollten kein begrenztes Gültigkeitsdatum haben.

Rückblickend

- 2018 haben 13 Jugendliche im ersten Halbjahr die Gutscheine in Anspruch genommen
- 2018 ab Einführung des Selbstbehaltes, hat sich nur ein Jugendlicher die Gutscheine abgeholt.
- 2019 haben 6 von 68 Jugendlichen die Gutscheineaktion in Anspruch genommen.
- 2020 haben 4 von 171 Jugendlichen die Gutscheineaktion in Anspruch genommen

Als Eigenleistung der Jugendlichen ist ein Mindestanteil von 1/3 der Kosten zu übernehmen.

ANTRAG:

Dem Gemeinderat wird vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, die Verlängerung der Aktion Jugendtaxi bis Dezember 2021 zu genehmigen.

Wortmeldung Bgm. Stockinger

Wegen Corona war auch das Ausgehen kaum bzw. nur eingeschränkt möglich. Aufgrund dessen lässt sich schließen, dass Jugendliche kaum ein Taxi benötigten und sich deshalb auch keine Gutscheine angeschafft haben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt Bgm. Stockinger über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme;

10.) Allfälliges

Wortmeldung Vbgm. Krautgasser:

Ein Gespräch bezüglich des Glasfaserausbau mit der Fa. Nöhmer, Schörfling fand im November statt. Die Fa. Nöhmer möchte gerne das gesamte Gemeindegebiet anschließen und hofft auf Unterstützung seitens der Gemeinde, welche auch zugesprochen wurde. Der Ausbau wird im Sommer 2021 starten. Beim Ausbau werden die Ortsteile bevorzugt werden, bei denen die Bewohner hohes Interesse zeigen, um dort ein schnelleres Anschließen zu ermöglichen.

Das 650 Jahre Gemeindejubiläum steht bevor. Im Gemeindevorstand sowie im Gemeinderat werden bezüglich des Jubiläums noch Planungen besprochen werden.

Ein herzliches Dankeschön im Namen der ÖVP-Fraktion. Wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Wortmeldung GV Rudinger:

Sicherheitshinweis: In der Weihnachtszeit treten vermehrt Brände auf. Vor allem die brennenden Kerzen am Baum, am Adventkranz etc. sollten beachtet werden. Weiters bergen auch die Feuerwerkskörper an Silvester große Gefahren. Hier sollte auf den korrekten Umgang geachtet werden.

Wortmeldung GR Mag. Eichinger:

Schließt sich den Weihnachts- und Neujahrswünschen an. Aus dem Jahr 2020 sollte sich jeder von der Solidarität etwas mitnehmen.

Wortmeldung GV Mag. Phil. Ecker:

Die Sitzungen im Jahr 2020 waren immer sehr kurz und knapp aufgrund der Corona-Situation. Dies merkte man auch bei den wenigen Beratungsmöglichkeiten. Die politischen Tätigkeiten sollten trotz der Krise nicht allzu sehr eingeschränkt werden. Fast als Weihnachtslektüre anzusehen ist die Bewertung der Gemeinde Zell am Pettenfirst. Die Gemeinde wurde mit Preiskärtchen ausgestattet und bewertet – es ist einerseits sehr interessant aber auch lustig anzusehen.

Wortmeldung GR DI Dr. Höftberger:

Welche aktuellen Informationen gibt es bezüglich des ASZ? Wann werden die Strauchschnittcontainer nicht mehr zur Verfügung stehen? Das Jugendtaxi sollte erneut in der Gemeindezeitung beworben werden. Wünscht allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Wortmeldung Bgm. Stockinger:

Der Neubau des ASZ wird in Scheiblwies nicht zustande kommen. Momentan gibt es noch keinen endgültigen Grund für den Neubau des ASZ. Im Laufe des Jahres wird die Grün- und Strauchschnittsorgung umgestellt werden. Der Zeitpunkt, wann der Container entfernt wird, wird rechtzeitig veröffentlicht.

Wortmeldung GR Dipl. Ing. Sattleder:

Das Hinweisschild „Achtung unbeschränkter Bahnübergang“ in Wolfsdoppl Wiesn ist nicht mehr erkennbar. Ein neues Hinweisschild wäre von Vorteil, um mögliche Unfälle zu vermeiden.

Wortmeldung GV Königseder:

Spricht ein Dankeschön an die Gemeindearbeiter/innen aus, sowie ein Dankeschön für die gute Zusammenarbeit. Die SPÖ-Fraktion schließt sich den Weihnachts- und Neujahrswünschen an.

Wortmeldung Bgm. Stockinger:

Das Jahr 2020 war wieder ein sehr arbeitsreiches Jahr, trotz der vielen Einschränkungen konnte viel erreicht werden. Spricht ein Dankeschön für die gute Zusammenarbeit zwischen und auch in den Fraktionen aus! Gratulation an GR Dipl. Ing. Sattleder für die bestandene Prüfung zum Ziviltechniker. Wünscht allen besinnliche und ruhige Weihnachten, Gesundheit, Zufriedenheit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021. Trotz der Lockerungen über Weihnachten sollten die Regeln bestmöglich beachtet werden!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt Bgm. Stockinger um 20:30 Uhr die Sitzung. Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2020 gilt somit als genehmigt.

Der Bürgermeister:

Schriftführerin:

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE-Fraktion:

Für die FPÖ-Fraktion:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 15. Dezember 2020 mit der die

Abfallgebührenordnung

neu erlassen mit der Verordnung vom 24.10.2011 - geändert wird:

§ 2 hat zu lauten:

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Die Abfallgebühr beträgt:
- | | |
|---|-----------------|
| je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 60 Liter Inhalt | € 181,00 |
| je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 90 Liter Inhalt | € 211,00 |
| je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle mit 120 Liter Inhalt | € 242,00 |

Die festgesetzte Abfallgebühr beinhaltet folgende Leistungen:

Entsorgung der Hausabfälle, Sperrmüllentsorgung, Strauch- und Grünschnittverwertung, Entsorgung der Biotonnenabfälle, Kosten für den Betrieb der Altstoffsammelzentren, für den Personal- und Verwaltungskostenanteil für Abfallwirtschaft sowie für sonstige Kosten für Abfallaufwendungen

§ 7 hat zu lauten:

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag frühestens jedoch mit 01.01.2021.

Der Bürgermeister:

(Johann Stockinger)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 15. Dezember 2020 mit der die

Wassergebührenordnung

neu erlassen mit der Verordnung vom 13.12.2005 geändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **Euro 15,23 pro m²** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **Euro 2.284,70**.

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **Euro 1,95 pro m³** des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser.

§ 8 hat zu lauten:

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung - Änderung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2021.

Der Bürgermeister:

(Johann Stockinger)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 15. Dezember 2020 mit der die

Kanalgebührenordnung

neu erlassen mit der Verordnung vom 13. Dezember 2005 geändert wird:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, **Euro 25,41 pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **Euro 3.811,50**.

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

2) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser der mit geeichtem Wasserzähler(n) registrierten Wassermenge, welche aus der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, dem Versorgungsnetz des WLV „Hausruckwald“ oder (und) aus der für das betreffende Objekt bestehenden gemeinschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage gefördert wird, **Euro 4,39** je angeschlossenem Objekt.

§ 8 hat zu lauten:

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung - Änderung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2021.

Der Bürgermeister:

(Johann Stockinger)

